Schnell unterschrieben, lange gehaftet

Warum Druckereien Konformitätserklärungen nie unter Zeitdruck abgeben sollten

Ein Formular in englischer Sprache, eine knappe Frist und ein Kunde, der freundlich, aber bestimmt auf die Unterschrift drängt: So beginnen Haftungsfälle, die eine Druckerei noch Jahre später einholen können. Wer eine Konformitätserklärung unterschreibt, sichert Eigenschaften seiner Produkte verbindlich zu, und die Formel „nach bestem Wissen“ schützt nur den, der vorher tatsächlich geprüft hat. Zwei aktuelle Fälle aus der Beratungspraxis zeigen, wie rasch aus einer Gefälligkeit gegenüber dem Kunden ein ernstes Risiko wird.

Drucksorten gelten in vielen Betrieben als unproblematische Ware. Papier, Druckfarben, Lacke und Klebstoffe unterliegen jedoch dem Chemikalienrecht, und sobald ein Druckprodukt in Kinderhände gelangt, kommen das Spielzeugrecht und seine Normen hinzu. Agenturen und größere Industriekunden wissen das und reichen die Verantwortung zunehmend an ihre Lieferanten weiter. In der Druckerei landet dann ein Formular, das eine Qualitätsabteilung vorbereitet hat, oft auf Englisch und fast immer mit Frist. Um die Kundenbeziehung nicht zu belasten, wird unterschrieben, häufig von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die weder die Tragweite kennen noch die nötigen Unterlagen in Händen haben.

Fall A: Das Stickerheft für Kinder

Ein Auftraggeber wollte ein Stickerheft für Kinder drucken lassen und unter eigenem Namen verkaufen, die Sticker sollten nicht ablösbar sein. Mit der Anfrage kam eine Liste, die es in sich hatte: Prüfberichte nach EN 71-3 für Papier, Stickermaterial, Klebstoff, Druckfarben und Lacke, eine Bestätigung der REACH-Konformität sowie Angaben zu Konservierungs- und Duftstoffen im Kleber. Unterschreiben sollte die EU-Konformitätserklärung am Ende die Druckerei.

Was nach einer Formalität klingt, ist in Wahrheit ein eigenes Projekt. Ein Stickerheft für Kinder gilt in der Regel als Spielzeug. Die EN 71-3 begrenzt die Migration von 19 Elementen wie Blei, Cadmium oder Chrom, und ein Prüfbericht gilt immer nur für das Material, das tatsächlich im Labor war. Je nach Altersgruppe kommt die Kleinteilprüfung nach EN 71-1 dazu, denn auch ein „nicht ablösbarer“ Sticker kann sich lösen und verschluckt werden. Wer die Erklärung unterschreibt, tritt nach außen als Hersteller auf, obwohl der Auftraggeber das Heft unter seinem Namen vertreibt. Bis zu vier Materialprüfungen in einem akkreditierten Labor, die technische Dokumentation und die Klärung, wer die Kosten trägt, lassen sich nicht in wenigen Tagen erledigen.

Wie ernst das Thema ist, zeigt ein Fall aus der Praxis. Bei einer Drucksorte für Kinder splitterte ein UV-Lack nachträglich ab, es kam zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und schließlich zu einer Schadenersatzklage. Spätestens in einem solchen Verfahren liegt die unterschriebene Konformitätserklärung auf dem Tisch, und dann zählt allein, welche Prüfungen ihr zugrunde lagen.

Fall B: Drei Erklärungen für 250 Karten

Ein Industrieunternehmen mit weltweitem Vertrieb verlangte von einer Druckerei rechtsverbindliche Erklärungen zur europäischen REACH-Verordnung, zum US-amerikanischen Chemikaliengesetz TSCA und zur kalifornischen Proposition 65, und zwar für „alle Bestellungen“. Tatsächlich hatte der Kunde im Jahr 2024 ein einziges Mal 250 Karten drucken lassen. Die englischsprachigen Vorlagen nannten weder Artikel noch Zeitraum. Nach mehreren

Erinnerungen und spürbarem Druck unterschrieb ein Mitarbeiter schließlich die REACH-Erklärung, weil sie ihm von den drei Formularen noch am ehesten verständlich erschien.

Damit hat die Druckerei zugesichert, dass ihre Produkte keine besonders besorgniserregenden Stoffe über 0,1 Massenprozent, keine beschränkten Stoffe nach Anhang XVII und keine zulassungspflichtigen Stoffe nach Anhang XIV enthalten. Belege dafür gab es keine, denn Lieferantenerklärungen zu Papier, Farben, Lacken und Klebstoff lagen nicht vor. Da die Erklärung zeitlich nicht begrenzt ist, kann sie zudem auch künftige Lieferungen erfassen. Erweist sich eine Aussage als falsch, drohen Forderungen für Austausch, Rückruf oder Lieferverzögerungen. Sich dann darauf zu berufen, man habe in gutem Glauben unterschrieben, wird kaum weiterhelfen.

Was Druckereien tun sollten

Die wichtigste Regel ist einfach: Keine Unterschrift unter Zeitdruck, auch dann nicht, wenn der Kunde mit dem nahenden Jahreswechsel argumentiert. Zuerst muss geklärt sein, welche Produkte, Aufträge und Zeiträume gemeint sind, welche Regelwerke gelten und in welche Märkte geliefert wird. Danach fordert man bei den Lieferanten Sicherheitsdatenblätter, Herstellererklärungen und vorhandene Prüfberichte an. Sicherheitsdatenblätter ersetzen keine Prüfung, und als betriebsinterne Unterlagen sollten sie auch nicht ungefragt an Kunden weitergegeben werden. Fehlen Nachweise, gehört die Drucksorte in ein Prüfinstitut. Unterschreiben sollte nur, wer im Unternehmen dazu berechtigt ist. Eine Antwort, die zunächst Rückfragen stellt, wirkt beim Kunden professionell und wird selten als Affront verstanden. Bei Formulierungen mit Haftungswirkung lohnt sich zudem der Blick eines Rechtsanwalts.

Zum Autor

Ing. Harald Sexl MBA ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger sowie Berater für die Druckbranche. In Gutachten und Beratungen begegnen ihm immer wieder Fälle, in denen Druckereien Erklärungen zum Chemikalien- und Spielzeugrecht abgeben sollen. Er kennt die einschlägigen Normen und Richtlinien, hinterfragt die Zusammensetzung von Drucksorten und die damit verbundenen Gefahren und begleitet Betriebe bei Bedarf bis zur Prüfung in einem akkreditierten Institut.